

Kaiser vor seiner Abreise die Gewissheit sich verschaffen wollte: es werde durch seine Abwesenheit die Ausführung jener Maßregeln nicht unterbrochen werden, welche das Ministerium zur Abwehr des herrschenden Nothstandes unternimmt."

Einem Leitartikel der Augsb. Allg. Ztg., betitelt „Deutschland und Rußland gegenüber Oesterreich und der orientalischen Frage“, entnehmen wir folgende höchst wahrscheinlich einer diplomatischen Feder entstammende Ansicht, die die St. Petersburger Reise vom Standpunkte der orientalischen Frage aus berücksichtigt. Es heißt darin:

Deutschland und Rußland in ihrem Einverständnis stellen eine Machtfülle vor, welche auf die Geschicke Europa's bestimmend, auf Ost-Europa geradezu entscheidend einwirken kann. Deutschland u. Rußland haben die Kraft und die Macht, gerade die wichtigste Frage in Europa, die orientalische Frage, nach ihrem Gutbefinden zu lösen. Die Constellation dafür ist gerade gegenwärtig die günstigste. Es steht nicht in der Macht Oesterreichs, diese Constellation zu ändern. An ein Bündniß Oesterreichs mit Rußland ist bei diesem Verhältniß Deutschlands und Rußlands gar nicht zu denken. Oesterreich vermag in St. Petersburg eine gewisse Versöhnung zu erwirken, es vermag zwischen Deutschland und Rußland eine bescheidene Stellung einzunehmen, indem es sich jener Richtung der Politik fügt, die man in Berlin und St. Petersburg bereits vorgezeichnet hat; aber über diese Linie hinaus kann Oesterreich nicht gehen. Alle Pläne, die man in Wien darüber hinaus aus Anlaß der St. Petersburger Reise macht, müssen sich als illusorisch zeigen.

Ein gutes Zeichen für die Versöhnung Oesterreichs mit Rußland möchte wohl auch darin liegen, daß Graf Andrassy selbst den Monarchen zur Reise nach St. Petersburg begleitet. Man will wissen, daß sich Graf Andrassy gerade in seiner Honved-Uniform in St. Petersburg präsentiren wird. Jedenfalls ist dies die beste Revanche eines Honved-Generals für Vilagos. Und sollte Graf Andrassy auch Moskau besuchen, so würde er im Museumsaale des Kreml die unzähligen Honvedfahnen aus dem ungarischen Feldzuge zu Gesichte bekommen, die ihm wohl in Erinnerung bringen könnten, daß Ungarn nie berufen sein kann, eine Großmachtspolitik zu treiben, am wenigsten aber die Richtung der Politik von zwei Großstaaten wie Deutschland und Rußland zu beeinflussen.

Und sollte auch nur diese Ueberzeugung der Leiter des österreichischen auswärtigen Amtes aus der St. Petersburger Reise schöpfen, so wäre dies schon ein großer Gewinn für Oesterreich.

Jedenfalls hoffen wir, schließt der betreffende Leitartikel, daß die St. Petersburger Reise eine wesentliche Veränderung in der Orientpolitik Oesterreichs bringen werde. Diese Veränderung könnte aber nur in der von Berlin und St. Petersburg gemeinsam vorgezeichneten Richtung geschehen, und diese Richtung ist kaum die der Erhaltung der Türkei, sondern die der Anbahnung einer Lösung der orientalischen Frage im Interesse der europäischen Zivilisation und Gesittung.

— Am 13. d. ist das österreichische Ministerium mit der Steuerreform in 4 getrennten Vorlagen vor das Abgeordnetenhaus getreten. Die Vorlagen behandeln die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer, die Rentensteuer und die Personal-Einkommensteuer. Wir lassen hier kurz den wesentlichen Inhalt des Gesetzes über die Gebäudesteuer folgen, da gerade die Häusersteuerfrage auch in unserem Ländchen einer baldigen Reform dringend bedarf und die Schwierigkeit dieser heiklen Frage durch Vergleich mit den neueren Gesetzen anderer Staaten einigermaßen erleichtert wird, obwohl in einem Kleinstädtchen der Maßstab eines Großstaates nicht immer geltend gemacht werden kann.

Das Gesetz über die Gebäudesteuer enthält 35 Paragraphen. Nach § 1 bildet den Gegenstand der Gebäudesteuer

entweder der Miethzinsbetrag der Gebäude oder der Nutzungswert der Wohngebäude. In Orten, in welchen die Anzahl der vermieteten Wohnbestandtheile jene der nicht vermieteten übersteigt, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsbetrage, in allen übrigen Orten nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerte der Wohngebäude ein. § 2 zählt in 12 Punkten taxativ die Fälle der Befreiungen von der Gebäudesteuer auf. Unter diesen Befreiungen fällt am meisten jene der zum Betrieb der Landwirtschaft gewidmeten Gebäude in die Augen. Bei Ermittlung des Nutzungswertes der Gebäude ist mit genauer Berücksichtigung aller auf den Nutzungswert der Gebäude einfluß nehmenden Umstände (Größe und Beschaffenheit, Lage, Entfernung von Hauptverkehrsplätzen, übliche Miethzinse, Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander, Verhältniß der Größe der Wohngebäude zur Ausdehnung des landwirthschaftlichen oder Gewerbebetriebs, zu dem sie gehören u. s. w.) vorzugehen. In der Regel darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheil der Nutzungswert nicht unter 10 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden. Es ist bei der Feststellung des Nutzungswertes das Prozent ersichtlich zu machen, welches für die Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagekapitals in Abschlag zu bringen wäre. Dieses Prozent schwankt zwischen 15 und 30 Prozent, ja steigt bis 50 Prozent des Bruttozinses. Der ermittelte steuerbare reine Nutzungswert dient durch 5 Jahre als Grundlage der Steuerbemessung, welche die Steuerbehörde vornimmt. Von 5 zu 5 Jahren findet eine Revision des Gebäudekatasters statt. Das Prozent der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt. Nur Um- und Zubauten genießen eine zeitliche Steuerbefreiung in der Dauer von 12 Jahren die sich nur auf die l. f. Steuer bezieht. Bei Bauten für Arbeiterwohnungen beträgt die Steuerfreiheit 15 Jahre. In gewissen Fällen finden gänzliche oder theilweise Steuerabschreibungen statt. Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigentümer oder bleibenden Nutznießer einvierteljährig vorhinein zu entrichten. Der Gebäudesteuer gebührt das gesetzliche Pfandrecht.

**Frankreich.** Der „Daily Telegraph“ hat einen seiner Korrespondenten zum Herzog v. Broglie geschickt, um ihn über seine innere Politik auszuholen, und wenn auch der Bericht, den der „Daily Telegraph“ von dieser Unterredung veröffentlicht, von der „Agence Havas“ als ungenau bezeichnet wird, so ist doch die Thatsache der Besprechung nicht bestritten, und andererseits entspricht der Inhalt so sehr dem, was wir von den politischen Ansichten des Herzogs wissen, daß wir jenen Bericht für mittheilenswerth halten, auch wenn er nicht wörtlich genau sein sollte. „Die Republikaner,“ sagte der Vizepräsident des Ministerrathes, „müssen so gut wie die Legitimisten und die andern Parteien wissen, daß die Nationalversammlung entschieden hat, daß die Regierungsform während sieben Jahren unbestimmt bleiben soll; jeder während dieser Zeit gemachte Versuch, die Republik als die endgiltige Regierungsform Frankreichs zu erklären, wird eben so streng bestraft werden, wie derjenige, welcher die Wiedereinsetzung des Grafen v. Chambord als König von Frankreich zum Ziel hätte. Rein vom Marschall Mac Mahon erwählter Minister des Innern kann den unter seinen Befehlen ein Amt einnehmenden Personen gestatten, den Grafen v. Chambord als König zu behandeln, sei es mündlich, sei es schriftlich; und ebenso werde ich meinerseits es nicht mehr in der Presse dulden.“ Hienach würde also nach der Ansicht des Herzogs v. Broglie die Regierung Frankreichs noch sieben Jahre lang in demselben unbestimmten und unsichern Zustande bleiben, in welchen es das Gesetz vom 20. November versetzt hat. „Frankreich,“ sagte Herr v. Broglie, „ist für eine bestimmte Anzahl von Jahren eine Republik, deren Kaiser der Marschall Mac Mahon ist.“ Frankreich soll sein